

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2018

Herausgegeben in Hildesheim am 16. Mai 2018

Nr. 20

Inhalt	Seite
22.03.2018 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld, Hildesheim, für das Haushaltsjahr 2018	394
16.03.2018 - Satzung der Gemeinde Algermissen über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösesatzung)	396
15.05.2018 - Bekanntmachung über die beabsichtigte Auflösung des Realverbandes Steinbruchinteressentenschaft Detfurth	397

Impressum

Herausgeber:

Druck:

E-Mail:

Ansprechpartnerin:

Landkreis Hildesheim, Dezernat II, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druckerei des Landkreises Hildesheim

amtsblatt@landkreishildesheim.de

Frau Käsler, 101 - Personal-, Organisations- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: petra.kaesler@landkreishildesheim.de

Frau Hoffmann, 101 - Personal-, Organisations- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1311, E-Mail: petra.hoffmann@landkreishildesheim.de

I.

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld

Aufgrund der Verbandsordnung des Zweckverbandes vom 22.11.1973 in der Fassung vom 06.10.2011 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 22.03.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan der Einrichtung wird für das Wirtschaftsjahr 2018

im Erfolgsplan

mit Erträgen in Höhe von	10.004.200,00 €
mit Aufwendungen in Höhe von	10.004.200,00 €

im Vermögensplan

mit Einnahmen in Höhe von	166.900,00 €
mit Ausgaben in Höhe von	166.900,00 €

festgesetzt.

§ 2

Im Wirtschaftsplan der Einrichtung werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.
Im Finanzplan der Einrichtung werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Verbandskasse der Einrichtung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

400.000,00 Euro

festgesetzt.

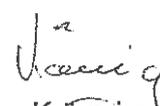
Hildesheim, den 22.03.2018

Vorsitzende der
Verbandsversammlung


Donat



Der Verbandsgeschäftsführer

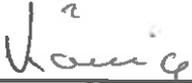

König

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 16.05.2018 bis zum 25.05.2018 im Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld in Hildesheim, Im Bockfelde 84, 31137 Hildesheim, während der Dienststunden öffentlich aus.

Hildesheim, den 04.05.2018



Zweckverband
Förderzentrum im Bockfeld
Der Verbandsgeschäftsführer

Satzung

der Gemeinde Algermissen über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösesatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 47 der Nieders. Bauordnung (NBauO) – alle Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung – hat der Rat der Gemeinde Algermissen in seiner Sitzung am 15.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Ablösesatzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Algermissen.

§ 2

Gegenstand

Der Geldbetrag, den der Bauherr/die Bauherrin oder ein(e) nach § 56 NBauO Verantwortliche(r) an die Gemeinde Algermissen dafür zu zahlen hat, dass er/sie notwendige Kraftfahrzeugeinstellplätze (§ 47 NBauO) nicht herzustellen braucht wird in

- Zone 1 (Ortschaft Algermissen) auf 3.600,-- € und in
- Zone 2 (Ortschaften Bledeln, Gr. Lobke, Lühnde, Ummeln und Wätzum) auf 3.300,-- €

festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ablösesatzung vom 28.06.1994 außer Kraft.

Algermissen, den 16.03.2018



Moegerle

Bürgermeister



Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

über die beabsichtigte Auflösung des Realverbandes

Steinbruchsinteressentenschaft Detfurth

Ich beabsichtige, den Realverband „Steinbruchsinteressentenschaft Detfurth“ mit Sitz in Detfurth nach § 40 Realverbandsgesetz (RealVerbG) vom 04.11.1969 (Nieders. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (Nieders. GVBl. S. 395), durch Verfügung aufzulösen.

Der Realverband „Steinbruchsinteressentenschaft Detfurth“ verfügt über kein Vermögen mehr. Das im Eigentum des Realverbandes stehende Grundvermögen wurde an die Forstgenossenschaft Detfurth veräußert.

Die Mitgliederversammlung hat sich am 02.03.2017 einstimmig für die Auflösung des Realverbandes ausgesprochen.

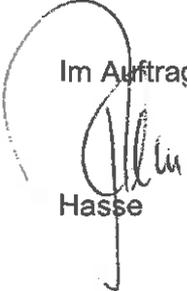
Die Mitglieder des Realverbandes werden darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die Auflösung der „Steinbruchsinteressentenschaft Detfurth“ innerhalb eines Monats vom Tage der Bekanntgabe an gerechnet, schriftlich erhoben werden können. Die Einwendungen können nur darauf gestützt werden, dass die Voraussetzungen für die Auflösung des Realverbandes nicht vorliegen. Gläubiger des Realverbandes „Steinbruchsinteressentenschaft Detfurth“ werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Die Einwendungen gegen die Auflösung sind schriftlich beim Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim, zu erheben.

Hildesheim, den 15.05.2018

Az.: (910) 15-16-10

Im Auftrag


Hasse

